



Hygieneplan des Schulzentrums SII Utbremen – Europaschule

gemäß §36 des Infektionsschutzgesetzes

(Stand: November 2020)

Vorwort

In Gemeinschaftseinrichtungen, so auch in Schulen, ist Hygiene wegen des Zusammenseins vieler Personen von besonderer Bedeutung. Um diesem Aspekt Rechnung zu tragen, fordert das Infektionsschutzgesetz in §36 Abs. 1, dass Gemeinschaftseinrichtungen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festlegen.

Der vorliegende Hygieneplan regelt die Einzelheiten der Hygiene am Schulzentrum SII Utbremen und basiert auf der „Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule“ vom September 2016 in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Bremen, ergänzt durch ein „Muster für ein Schutz- und Hygienekonzept Corona für weiterführende Schulen“ vom Juni 2020.

Er enthält Anforderungen zur Vermeidung von Infektionen jeder Art, insbesondere den Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Er ist für alle am Schulzentrum SII Utbremen beschäftigten Personen sowie Schülerinnen und Schüler und deren Sorgeberechtigten bindend. Darüber hinaus werden alle Bediensteten gebeten, an der steten Aktualisierung des Hygieneplans mitzuwirken.

1. Hygienemanagement

1.1 Innerschulische Verantwortlichkeiten bei Hygienefragen

Personengruppen	Aufgabenbereich	Benannte Personen
Schulleitung	- Verantwortlich für die Durchführung von Hygienebelehrungen	Hannes Ischebeck Maja Oelerich Beate Scholtyssek Karin Przygodda
Hygienebeauftragte/r	- Durchführung von Hygienebelehrungen - Regelmäßige Aktualisierung des internen Regelwerkes - Regelmäßige Kontrolle/Ergänzung des Hygienematerials - Regelmäßige Kontrolle des Schulgeländes auf hygienische Mängel	Dr. Andrea Dötze Johanne Birreck
Hausmeister	- Kontrolle der in Anlage x aufgeführten Punkte evtl. unterstützt von der Sicherheitsfachkraft und/oder der/des Hygienebeauftragten	Michael Rettig
Lehrpersonal	- Selbstverantwortliches Durchführen von Erster Hilfe Fortbildungen	Lehrerinnen, Lehrer, Lehrmeisterinnen, Lehrmeister
Schülerinnen und Schüler	- Lüftung der Räume	Klassensprecher/ Lüftungsbeauftragte der Klassen

Erstellt am: 21.12.2016 letzte Aktualisierung am 27.11.2020

1.1. Aktualisierung des Hygieneplans

Einmal jährlich findet eine Kontrolle des vorliegenden Hygieneplans durch die Hygieneverantwortlichen statt und etwaige Änderungen des internen oder externen Regelwerkes fließen in den Hygieneplan ein.

1.2. Hygienebelehrung

Die Hygienebeauftragten sind dafür verantwortlich, dass einmal im Schuljahr Hygienebelehrungen der in Absatz 2.1. genannten Personen durchgeführt werden.

Die Durchführung kann im Rahmen von Gremienzusammenkünften erfolgen und muss dokumentiert werden. Die Belehrungspflichten ergeben sich aus §34, 35 und 43 IfSG. Die Schulleitung ist dafür verantwortlich, dass die Belehrungen regelmäßig stattfinden.

1.3. Anlassbezogener Informationsfluss

Die Hygienebeauftragten stellen sicher, dass bei konkreten, hygienebezogenen Anlässen die davon betroffenen Personengruppen informiert werden.

Personengruppe	Verteiler	Information durch
Schulleitung	SfKB	E-Mail, Merkblatt
Gesundheitsamt	Hygienebeauftragte/r, Schulleitung	E-Mail, Telefon
Sekretariat	Hygienebeauftragte/r, Schulleitung	Mündlich, Merkblatt
Hausmeister	Hygienebeauftragte/r, Schulleitung, Sekretariat	Mündlich, Merkblatt
Klassenlehrer/innen	Hygienebeauftragte/r, Schulleitung, Sekretariat	E-Mail, Telefon, Social Media, Merkblatt
Schülerinnen und Schüler	Klassenlehrer/innen	E-Mail, Telefon, Social Media, Merkblatt
Lehrer/innen, Lehrmeister/innen	Hygienebeauftragte/r, Schulleitung, Sekretariat	E-Mail, Merkblatt
Reinigungspersonal	Hausmeister, Schulleitung	Mündlich, Merkblatt
Betriebe	Sekretariat	E-Mail, Telefon, Post, Merkblatt
Eltern mind. Schülerinnen und Schüler	Klassenlehrer/innen	E-Mail, Telefon, Merkblatt
Cafeteria	Hygienebeauftragte/r	Mündlich, Merkblatt

Darüber hinaus sorgen die Hygienebeauftragten dafür, dass Informationen gut sichtbar im Schulgebäude aushängen. Unter besonderen Umständen sind auch Informationsveranstaltungen für betroffene Personengruppen durch die Hygienebeauftragten unter Mithilfe der Schulleitung und des Gesundheitsamtes Bremen zu organisieren.

1.4. Kontrolle des Schulgeländes

Einmal jährlich findet eine dokumentierte Begehung des Schulgeländes durch die Hygieneverantwortlichen mit Fokus auf hygienerelevante Aspekte statt.

1.5. Erste Hilfe

Alle Lehrkräfte müssen in der Lage sein, sachgerecht Erste Hilfe zu leisten. Die Fortbildung muss regelmäßig alle drei Jahre aufgefrischt werden. Zur Kosten-übernahme beantragt die Schulleitung auf Antrag Ausbildungsgutscheine bei der Unfallkasse Bremen. Zur Durchführung einer Ersten Hilfe sind die im Anhang aufgeführten Informationen der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung zu beachten. (siehe ANLAGE 1: DGUV 204-006 Anleitung zur Ersten Hilfe und ANLAGE 2: DGUV 202-059 erste Hilfe in Schulen)

1.6. Infektionsintervention

1.6.1. Meldeweg

Eine unverzügliche Meldung an das Gesundheitsamt Bremen durch die Schulleitung ist notwendig, wenn Beschäftigte oder Schüler*innen oder Sorgeberechtigte der Leitung

- das Vorliegen bzw. den Verdacht eines Sachverhaltes gemäß §34 1-3 IfSG melden oder
- zwei oder mehr gleichartige, schwerwiegende Erkrankungen melden, als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind (z.B. Brechdurchfall bei einer Schulveranstaltung).

Ebenfalls muss durch die Schulleitung veranlasst werden, dass das Lehrpersonal, Schülerinnen/Schüler und ggf. deren Erziehungsberechtigte anonym informiert werden. Die Informationsform (Merkblatt, Aushang, Veranstaltung) obliegt der Schule.

1.6.2. Belehrungspflicht

Alle Lehrkräfte und das nichtunterrichtende Personal müssen gemäß §35 IfSG (in Verbindung mit §34 IfSG) vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von 2 Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten von der Schulleitung oder einem Beauftragten belehrt werden. Über die Belehrung ist ein Protokoll anzufertigen, das bei der Schulleitung für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren ist. Analog dazu müssen neu aufgenommene Schülerinnen und Schüler (bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte) über die Forderungen des §34 IfSG durch die Schulleitung belehrt werden. Über die Kenntnisaufnahme sollte eine schriftliche Bestätigung in der Schule vorliegen.

1.6.3. Verhalten bei Ansteckungsfähigkeit

Im Falle einer Erkrankung bzw. eines Verdachts, einem Befall von Kopfläusen, einer Ausscheidung von Krankheitserregern oder einer bestehenden Erkrankung nach 3.1.1. ist der bzw. die Betroffene verpflichtet, dies der Schulleitung zu melden. Die betroffene Lehrperson darf in der Zeit der Ansteckungsfähigkeit keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt mit Schülerinnen und Schülern hat. Als betroffene Schülerin oder Schüler oder als Erziehungsberechtigter darf sie oder er die Schule in der Zeit der Ansteckungsfähigkeit nicht besuchen.

1.6.4. Wiedenzulassung

Die Wiedenzulassung zur Unterrichtstätigkeit bzw. zum Schulbesuch ist gegeben, wenn in der Regel nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist. Bei unklaren Sachlagen ist das Gesundheitsamt hinzuzuziehen.

1.7. Hygienematerial

In jedem Bauabschnitt des Schulzentrums SII Utbremen ist folgendes Depot an Hygienematerial vorzuhalten:

- 1 Rolle Haushaltspapier
- 5 Einmal-Wischtücher
- 5 kleine Müllbeutel
- 1 kleine Flasche alkoholisches viruzides Händedesinfektionsmittel
- 5 Dosierbeutel mit einem viruziden Flächendesinfektionsmittel
- 1 Eimer mit Skala
- 5 Paar Einmal-Schutzhandschuhe (groß)

In folgenden Räumen befinden sich die Hygienedepots:

I. Bauabschnitt: R 002B (Medienraum)

II. Bauabschnitt: Lehrer*innentoilette 2. OG

Die Vollständigkeit und Zustand des Hygienematerials wird bei der einmal jährlich stattfindenden Begehung durch den/die Hygienebeauftragte fest- und Mängel ggf. abgestellt.

1.8. Wartung und Überprüfung

Folgende Geräte und Anlagen müssen insbesondere in regelmäßigen Intervallen nach Vorgaben des Herstellers gewartet werden. Verantwortlich für die Einhaltung der Wartungsintervalle ist der Schulhausmeister in Absprache mit der Schulleitung.

- Das hausinterne Trinkwassernetz und evtl. andere Wasseranlagen
- Raumluftechnische Anlagen
- Geräte und Anlagen zur Geschirraufbereitung
- Dosiergeräte (z.B. zur Dosierung von Reinigungsmitteln)
- Waschmaschinen

Ein Wartungsplan ist zu erstellen.

2. Personenbezogene Hygiene

2.1. Allgemeine Verhaltensregeln

Die in der Schule tätigen Personen, Schüler*innen bzw. deren Sorgeberechtigte können unter Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung dazu beitragen, dass eine Verbreitung von Krankheitserregern im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb vermieden wird. Treten Erkrankungen auf, so kann die Weiterverbreitung u.a. durch folgende Maßnahmen begrenzt werden:

- die unverzügliche Benachrichtigung der Schulleitung im Falle einer Infektionserkrankung oder eines Krankheitsverdachts, eines Befalls von Kopfläusen, des Ausscheidens von Krankheitserregern oder einer bestehenden Infektionserkrankung gemäß § 34 IfSG (siehe ANLAGE 4: Meldeformular übertragbare Krankheiten nach § 34 IfSG)
- die Befolgung der in diesem Zusammenhang ärztlich oder behördlich angeordneten Maßnahmen sowie
- ggf. die Beschaffung ärztlicher Atteste zur Bescheinigung darüber, dass eine Ansteckungsfähigkeit nicht mehr vorliegt.

2.2. Händehygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen die Hauptursache dafür, dass durch Kontakte Infektionskrankheiten übertragen werden. Das Waschen der Hände, die Händedesinfektion und in bestimmten Fällen auch das Tragen von Schutzhandschuhen gehören daher zu den wichtigsten Maßnahmen persönlicher Infektionsprophylaxe.

2.2.1. Händewaschen

Jeder sollte unter anderem in folgenden Situationen die Hände waschen:

- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen
- nach jeder Verschmutzung
- nach Reinigungsarbeiten
- nach der Toilettenbenutzung
- nach Handkontakten mit Tieren

Das Händewaschen soll unter Verwendung von Seifenlotion (keine Stückseife) und unter Meidung textiler Gemeinschaftshandtücher erfolgen.

2.2.2. Händedesinfektion

Eine Desinfektion der Hände ist nur dann erforderlich, wenn die Hände Kontakt mit Wunden, Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen hatten (auch wenn Einmalhandschuhe genutzt wurden). Vermeiden Sie bitte in solchen Fällen vor der Desinfektion jegliche Handkontakte zum Beispiel mit Türklinken, Handläufen, Armaturen etc.). Zur Durchführung der Händedesinfektion ist wie folgt zu verfahren:

- Die Hände sollen trocken sein.
- Ggf. grobe Verschmutzungen vor der Desinfektion mit Einmalhandtuch, Haushaltstuch etc. entfernen.
- Ca. 3 – 5 ml des Desinfektionsmittels in die Hohlhand geben.

- Unter waschenden Bewegungen in die Hände einreiben. Dabei darauf achten, dass die Fingerkuppen und -Zwischenräume, Daumen und Nagelfalze berücksichtigt werden.
- Während der Einwirkzeit (je nach Herstellerangabe 30 Sekunden bis 2 Minuten) müssen die Hände mit Desinfektionsmittel feucht gehalten werden.

2.2.3. Einmalhandschuhe

Die Verwendung von Einmalhandschuhen ist bei vorhersehbarem Kontakt mit Wunden, Ausscheidungen, Blut usw. notwendig (zum Beispiel zum Aufwischen von Blut oder Erbrochenem). Einmalhandschuhe sollen stets situativ getragen werden und sind sofort nach Durchführung der betreffenden Maßnahme über den Restmüll zu entsorgen. Bei der Entsorgung ist darauf zu achten, dass Kontaminationen der Umgebung unterbleiben

2.1. Zusammenarbeit mit externen Partnern

Liste der externen Kontaktpartner

Erstellt am 31.01.2017. Aktualisiert am: 27.11.2020

Gesundheitsamt Bremen	Horner Straße 60 - 70 28203 Bremen Tel.: 0421 – 361 15131 Fax: 0421 – 497 15131 E-Mail: Infektion@Gesundheitsamt.Bremen.de
Stadtteilärztin/-arzt des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes	Team Walle im Gesundheitsamt, Horner Straße 60-70 Ärztin Frau Dr. med. Schwendner, Tel.: +49 421 361-59558 Stadtteilpfleger Herr Kleinschmidt, Tel.: +49 421 361-15470 E-Mail: team.walle@gesundheitsamt.bremen.de
Kontaktpartner bei den Fachdiensten für Arbeitsschutz/Fachkraft für Arbeitssicherheit und Kontaktpartner bei den Fachdiensten für Arbeitsschutz/Arbeitsmedizinischer Dienst	Performa Nord Schillerstr. 1 28195 Bremen Tel.: +49 421 361-4744 Fax.: +49 421 361-6766 Sprechzeiten: Mo, Fr 9.00 - 12.00, Di, Do 9.00 - 15.00, Mi geschlossen (Besuche nur nach vorheriger Terminvereinbarung) E-Mail: Office@performanord.bremen.de
Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen	Konsul-Smidt-Str. 76 a 28217 Bremen Tel.: 04 21 35 012-0 E-Mail: office@ukbremen.de

3. Belehrungs-, Melde- und Mitwirkungspflichten

3.1. Belehrungspflicht

Die Belehrung beinhaltet folgende Liste der Infektionskrankheiten nach §34 IfSG:

3.1.1. Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken
21. Kopfläuse
22. Coronavirus SARS-CoV-2

erkrankt oder dessen verdächtig, dürfen in der Schule keine Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Entsprechendes gilt für alle anderen Beteiligten am Schulbetrieb.

3.1.2. Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.
6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Schule verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Schule dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Schule benutzen und an Veranstaltungen der Schule teilnehmen.

3.1.3

3.1.1 und 3.1.2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E
16. Coronavirus SARS-CoV-2

aufgetreten ist.

Wenn einer der in den Absätzen 3.1.1, 3.1.2 oder 3.1.3 genannten Tatbestände bei den am Schulleben Beteiligten Personen auftritt, so haben diese Personen der Schulleitung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Schulleitung hat jede Person, die in der Schule neu aufgenommen wird, oder deren Erziehungsberechtigte über diese Pflichten zu belehren. (siehe ANLAGE 3: Info über ansteckende Krankheiten für Lehrkräfte)

Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 3.1.1, 3.1.2 oder 3.1.3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Schulleitung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Schulleitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 IfSG (z.B. Arzt, Krankenhaus) genannte Person bereits erfolgt ist.

(siehe ANLAGE 4: Meldeformular übertragbare Krankheiten nach § 34 IfSG)

4. Besondere Hygienemaßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit Coronavirus SARS-CoV-2

Um das Infektionsrisiko zu minimieren sind geeignete Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, zur Sicherstellung der gesteigerten hygienischen Anforderungen, etwa Maßnahmen zur Sicherstellung von Mindestabständen und Schutzvorrichtungen für das Personal, und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie sonstiger Ansammlungen von Menschen vorzunehmen (Sorgfaltspflichten). Die hierfür getroffenen Maßnahmen an der Europaschule SZ SII Utbremen (SZUT) werden nachfolgend detailliert dargestellt.

Übergreifende Maßnahmen am SZUT:

- Einführung von vergleichsweise kleinen Kohorten (meistens: Kohorte = Klasse)
- Eine Kohortendurchmischung wird durch Information der Schüler*innen und zeitliche und räumliche Trennung der Pausen und Unterrichtszeiten vermieden. (siehe ANLAGE 5: Kohortenregelung – Unterrichtszeiten Schuljahr 2020 – 2021)
- Wenn möglich eine Klassen-Raum-Zuordnung, so dass Raumwechsel möglichst vermieden werden.
- Abläufe bei Corona(verdachts-)fällen sind allen Kolleg*innen bekannt (siehe ANLAGE 6: Abläufe im Falle von Corona(verdachts-)fällen vom 20.10.2020)

4.1. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Wissenschaftlich belegt ist auch eine Übertragung durch Aerosole.

Maßnahmen am SZUT:

- Hinweise auf Hygieneregeln (Aufkleber, Schilder/Plakate, Unterricht)
- Waschbecken und Handtuchpapier sind in (fast) jedem Unterrichtsraum vorhanden
- Hinweise auf richtiges Händewaschen (Schilder/Plakate, Unterricht)
- Schülerinfo der senatorischen Behörde vom 18.8.2020 (siehe ANLAGE 7: Schüler*innen-Info vom 18.8.2020)
- Hand- und Flächendesinfektionsmittel in jedem Raum und Depot im Lehrerzimmer

4.2. Raumhygiene

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion soll auch im Schulbetrieb ein größtmöglicher Abstand eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden sollen. Das Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums müssen so organisiert werden, dass es in der Tür nicht zu Ansammlungen kommt.

Maßnahmen am SZUT:

- Sofern möglich, erfolgt die Raumvergabe nach Raum- und Klassengröße, so dass größtmögliche Abstände gewährleistet werden können.
- Das Betreten des Raumes erfolgt nacheinander und mit Mund-Nasenschutz.

- Die Reinigung der Räume obliegt den Mitarbeiter*innen der Firma Söffge. Oberste Priorität hat dabei die Reinigung der Tische, Türklinken, Lichtschalter sowie der Toiletten und Waschbecken. Der besondere Reinigungsbedarf wurde der senatorischen Behörde gemeldet und ein unter den gegebenen Umständen entsprechendes Verfahren wurde mit der Firma / den Mitarbeiter*innen abgestimmt. Die Tische werden täglich gereinigt. Die Böden wöchentlich, bei Bedarf öfter.

4.3. Belüftungskonzept

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich ist nach 20 Minuten eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über 5 Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird – es sei denn, es kann eine Querlüftung sichergestellt werden. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet. Das Belüftungskonzept muss sich auch auf Räumlichkeiten beziehen, die von Mitarbeiter*innen oder Mitarbeiter*innen und Schüler*innen gleichermaßen genutzt werden, z. B. Sozialräume oder Mensen.

Maßnahmen am SZUT:

- Mitarbeiter*innen und Schüler*innen wurden über die Notwendigkeit und bestehenden Regelungen informiert.
- Stoßlüftungen alle 20 Min. für 5 Minuten werden durchgeführt.
- Räume die sich nur schlecht quer Lüften lassen werden mit kleinen Gruppen oder gar nicht besetzt.
- Es wurde ein Raumluftreinigungsgerät bestellt, um zu testen, ob dies eine mögliche Alternative zur Stoßlüftung in der kalten Jahreszeit darstellt und ggf. die Lüftung in den o.g. Räumen zu verbessern. Standort: Raum S 15

4.4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss am Eingang der Toiletten durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist zeitnah eine Sonderreinigung zu beauftragen. Die Toilettenkabine ist bis zur fachgerechten Reinigung abzuschließen und nicht zu nutzen. Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

Maßnahmen am SZUT:

- Die Schultoiletten sind einzeln zu betreten und der Zugang zu den Schülertoiletten ist auf max. 2 Personen begrenzt (Hinweisschilder)
- Die Reinigung der Räume obliegt den Mitarbeiter*innen der Firma Söffge. Besondere Wichtigkeit hat dabei die tägliche Reinigung der Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden und ein nachfüllen der Seifen- und Einmalhandtuchvorräte sowie der Abfallbehälter. Ein unter den gegebenen Umständen entsprechendes Verfahren wurde mit der Firma / den Mitarbeiter*innen abgestimmt.

4.5. Infektionsschutz in den Pausen

Auch in den Pausen sollte an weiterführenden Schulen auf Abstand geachtet werden. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich den Pausenhof und die Sanitärräume aufsuchen. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, Raucherecken, „tote“ Ecken im Schulgelände). Abstand halten gilt auch in Räumlichkeiten, die von Mitarbeiter*innen genutzt werden, z. B. in der Teeküche.

Maßnahmen am SZUT:

- Eine Kohortendurchmischung wird durch Information der Schüler*innen und zeitliche und räumliche Trennung der Pausen und Unterrichtszeiten vermieden.
- Der Verzehr von Speisen ist nur in den Klassenräumen, der Cafeteria, der Aula und im Außenbereich mit ausreichend Abstand erlaubt.
- Hinweise hierzu befinden sich in allen Flurbereichen.
- Im Gebäude bzw. auf den Fluren ist das Tragen eines Mundschutzes verpflichtend, seit 26.10.2020 auch im Unterricht bis der Inzidenzwert wieder unter 50 gesunken ist.

4.6. Gastronomische Angebote

Für gastronomische Angebote und den Pausen- bzw. Kioskverkauf gelten die in der jeweils aktuellen Coronaverordnung festgelegten Regelungen analog. Zwischen den Gruppen bzw. Klassen ist das Abstandsgebot einzuhalten.

Maßnahmen am SZUT:

- Das Personal der Cafete des Schulzentrum SII Utbremen wird von einem externen Unternehmen gestellt. Damit obliegt ihm die erforderliche Belehrung des Personals. Treten Erkrankungen beim Personal nach §42 IfSG auf, hat die betroffene Person dies ihrem Arbeitgeber nach §43 IfSG unverzüglich mitzuteilen, welcher für die Einleitung entsprechender Maßnahmen Sorge zu tragen hat. Die Aufhebung eines Tätigkeitsverbotes verlangt ein ärztliches Zeugnis darüber, dass keine Hinderungsgründe mehr bestehen. Das Unternehmen muss zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ggf. ein eigenes Hygienekonzept erstellen.

4.7. Infektionsschutz im Sportunterricht

Für den Sportunterricht gelten die in der jeweils aktuellen Coronaverordnung festgelegten Regelungen (Outdoor- und Indoorsport).

Maßnahmen am SZUT:

- Der Sportunterricht wird eingeschränkt und erfolgt zeitlich verkürzt mit nur jeweils einer Kohorte (Klasse) in der Sporthalle.
- Stoßlüftung zwischen den Kohorten (Klassen).
- Die Auswahl der Sportarten wird eingegrenzt.

- Seit 26.10.2020 entfällt der Sportunterricht, da die Umkleidekabinen nicht mehr genutzt werden dürfen (Ausnahme: Klassen, in denen Sport prüfungsrelevant ist. Für den Sportunterricht gelten die o.g. Regelungen)

4.8. Wegeführung

Der Zutritt zu den Gebäuden und Räumen soll so gesteuert werden, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Ansammlungen sollen vermieden werden. Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln.

Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Schule Wartepplätze für den Schülerverkehr befinden, muss nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

Maßnahmen am SZUT:

- Es gibt drei Ein- und vier Ausgänge über die verschiedenen Bauabschnitte verteilt. (Beschilderung)
- Es wurden Laufwege und Abstandshaltepunkte (Cafeteria) markiert und Treppenhäuser wurden in Auf- und Abgänge geteilt. (Beschilderung)

4.9. Schutz(vorrichtung) für das Personal und weiteren Personen

Soweit möglich und gewünscht, sollen geeignete Schutzscheiben oder Trennvorrichtungen angebracht werden. Die räumlichen Schutzvorrichtungen sollen durch persönliche Schutzvorrichtungen in Form einer Mund-Nasen-Bedeckung ergänzt werden. Dies gilt es daher bei der Gestaltung von Situationen in Räumlichkeiten, die von Mitarbeiter*innen genutzt werden, bei Besprechungen und Konferenzen zu berücksichtigen.

Maßnahmen am SZUT:

- Im Sekretariat wurden Trennscheiben errichtet und der Zugang für den Verwaltungstrakt eingeschränkt.
- Sofern der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann, wird ein Mundschutz getragen.
- Besucher (z.B. Assistenzen, Fachleiter*innenbesuche) werden der Schulleitung angekündigt, die Besuchszeiten und -orte dokumentiert. Die Besucher müssen die erforderlichen Abstände einhalten.
- Für das Personal und für besondere Fälle stehen FFP2-Masken zur Verfügung.

Den vorstehenden Sachverhalt habe ich zur Kenntnis genommen

Ort, Datum

Unterschrift
Hannes Ischebeck (Direktor)

Anhang

- Anlage 1: DGUV 204-006 Anleitung zur Ersten Hilfe
- Anlage 2: DGUV 202-059 Erste Hilfe in Schulen
- Anlage 3: Info über ansteckende Krankheiten für Lehrkräfte
- Anlage 4: Meldeformular übertragbare Krankheiten nach § 34 IfSG
- Anlage 5: Kohortenregelung – Unterrichtszeiten Schuljahr 2020 - 2021
- Anlage 6: Abläufe im Falle Corona(verdachts-)fällen
- Anlage 7: Schüler*innen-Info vom 18.8.2020